

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 40 (1967)

**Artikel:** Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847  
**Autor:** Wallner, Thomas  
**Kapitel:** 1: Die solothurnische Verfassungsrevision von 1841  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324362>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zuüben vermochten, war in hohem Masse der konzilianter Haltung von Bischof Josef Anton Salzmann und seinem im grossen und ganzen als versöhnlich geltenden Klerus zu verdanken. Diese kluge Zurückhaltung beim Staat und bei der Kirche beruhigte weite Volkskreise und gab wenig Anlass zu Unzufriedenheit oder gar zu Auflehnung.

Die gemässigte Kirchenpolitik war aber nicht die einzige Voraussetzung, welche die Stellung der Liberalen festigte und den Kanton Solothurn die eidgenössischen Ereignisse bis 1848 ohne innere Erschütterungen überstehen liess. Seit im Januar 1841 die konservativen Wortführer verhaftet und ihre Presse versiegelt worden war, bestand die Opposition wohl als Gesinnungsrichtung weiter, blieb aber ohne Führung und Organisation. Bevor es aber soweit war, mussten die Hürden der Verfassungsrevision und der Neuwahlen genommen werden. Beides ging nicht ohne erhebliche Unruhen unter dem Volke ab, was klar zeigte, dass Liberalismus und Volk noch zwei verschiedene Dinge waren. Um so mehr war es Munzinger daran gelegen, die Revision im Sinne der Liberalen durchzuführen. Erstens durften seine zehnjährige Arbeit und ihre Erfolge nicht umsonst gewesen sein, und zweitens hatte er am 6. September 1839 als Tagsatzungsgesandter in Zürich von der Terrasse des Hotels Baur-en-Ville mit eigenen Augen die Ereignisse des Septemberputsches verfolgt.<sup>26</sup> Solothurn sollte kein zweites Zürich werden, das war Munzingers unumstösslicher Vorsatz. Wenn Zürich der Reaktion verfiel, sollte der Eidgenossenschaft mit allen Mitteln ein liberales Solothurn erhalten bleiben. Die Januar-Ereignisse von 1841 bedeuten einen Wendepunkt in der solothurnischen Regeneration: Der Lebensnerv der Opposition war am Absterben, gleichsam als Einparteienstaat gingen die Liberalen an die Festigung und den Ausbau ihrer Stellung, die Kirchenpolitik wurde aus Gründen politischer Klugheit gemässigt, hauptsächlich aber hatte die Verfassungsrevision von 1841 die Weichen für Solothurns eidgenössische Politik in den vierziger Jahren gestellt.

## 1. Die solothurnische Verfassungsrevision von 1841

### *a) Die Verfassungsrevision*

Das 19. Jahrhundert war wie keines vorher das Jahrhundert der Verfassungsschöpfungen und der Verfassungskämpfe. In der Zeit des Überganges vom Herrschaftsstaat zur Volksherrschaft war es die Verfassung, die dem Volk, den Staatsgliedern das Gefüge ihrer Gemeinschaft zum Bewusstsein brachte. Die Verfassung prägte die Struktur des Staates, sie war der Inbegriff der öffentlichen Ordnung überhaupt.

<sup>26</sup> Kaiser, S. 403.

Das Verfassungsbewusstsein scheint – auch in Solothurn – im letzten Jahrhundert grösser gewesen zu sein als heute; denn die Verfassungen der Regenerationszeit waren dem Volke textlich zugänglicher und boten in Inhalt und Form viel Neues. Im Kanton Solothurn war zudem die Verfassungsrevision und die Teilnahme am Entscheid über eine Verfassung für das Volk neben dem Recht, die Hälfte des Kantonsrates zu wählen, die einzige Möglichkeit, aktiv in die Gesetzgebung einzugreifen. Hier wurde die oftversprochene und vielgerühmte Souveränität des Volkes Wirklichkeit; denn als souverän galt, wer die Verfassung gab, und seit 1830 war es eine der zentralen Forderungen, dass dies das Volk sein musste.

Für Solothurn erhielt die Willensäusserung des Volkes über die Annahme oder Ablehnung des Verfassungsentwurfes im Jahre 1841 einen zusätzlichen Aspekt. Die Liberalen wollten unter allen Umständen demonstrieren, dass sich das souveräne, katholische Volk für eine liberale Verfassung, für eine liberale Regierung entschied. Der Wille des Volkes sollte dem neuen Verfassungswerk und damit der künftigen solothurnischen Politik den Segen geben. Das sollte aber nicht reibungslos gelingen. Das konservative Landvolk, und vor allem dessen Führer, wollten nämlich die Gelegenheit der Revision nutzen, um ihre kirchlichen und demokratischen Forderungen durchzusetzen. Eine Kraftprobe war unvermeidlich, und es traf zu, was der Zürcher Stadtschreiber Gysi rückblickend betonte: «In jenem Zeitpunkt war es allgemein Überzeugung, bei allen, welche die politischen Verhältnisse aufmerksam verfolgten, dass es sich in dieser wichtigen Periode für den Radikalismus um Sein oder Nicht-Sein handelte».<sup>1</sup> Das Ergebnis der Verfassungsrevision war deshalb von ausserordentlicher Bedeutung. Mit Recht schreibt Derendinger am Schlusse seiner Betrachtungen über die solothurnischen dreissiger Jahre: «In dem Ausgang des Verfassungskampfes liegt der Schlüssel für die Stellungnahme Solothurns in den künftigen Fragen der eidgenössischen Politik».<sup>2</sup> Die solothurnische Geschichte der vierziger Jahre ist ohne Kenntnis der Januarereignisse von 1841 nicht zu begreifen. Tino Kaiser hat zwar die Verfassungsrevision von 1841 schon bearbeitet, doch wir wollen die für unsere Ausführungen wichtigen Punkte herausgreifen, zudem die Stellungnahme der Nachbarkantone und der Schweiz berücksichtigen und in einen Zusammenhang stellen und auch auf einige nicht unbedeutende unveröffentlichte Briefe hinweisen.

Die Verfassungsrevision müssen wir aus zwei Gründen in einem überkantonalen Rahmen betrachten. Einerseits hatte man den Septemberputsch in Zürich noch nicht vergessen, und im Aargau und in Lu-

---

<sup>1</sup> GRV Zürich, Nr. 13, 9.3.1841.

<sup>2</sup> Derendinger, S. 416.

zern waren zur gleichen Zeit Verfassungsrevisionen aktuell, andererseits war die Art der Durchführung der Revision in Solothurn für den Aargau von Bedeutung. Einflüsse von Zürich, Aargau und Luzern auf Solothurn, insbesondere auf die Konservativen, sind unverkennbar. Nach Kaiser war die «Schildwache am Jura» der Übermittler dieser drei Kantone. Die Artikel in diesem Blatt waren jeweils so verfasst, dass der solothurnische Leser, auch ohne dass davon direkt die Rede war, seine Schlussfolgerungen auf die Zustände im eigenen Kanton ziehen konnte. Die Schweizerzeitung schreibt, dass es jedem aufmerksamen Leser der Schildwache klar werden musste, dass ihr Hauptredaktor mit Gesinnungsfreunden anderer Kantone regen Briefwechsel pflegte.<sup>3</sup>

Verfassungsgemäss war im Kanton Solothurn nach Ablauf von zehn Jahren eine Verfassungsrevision vorgesehen. Schon die Auslösung dieser Revision stand klar im Zeichen der von Solothurn angestrebten kantonalen und eidgenössischen Politik. Die Regierung wünschte ihren grösstmöglichen Einfluss geltend zu machen, und Solothurn sollte für die Eidgenossenschaft ein Beispiel sein, dass man ohne nennenswerte Unruhen zu revidieren verstand. Diese Absicht geht aus einem Brief Munzingers an Oberamtmann Josef Fröhlicher hervor: «Ich habe dafür gehalten, dass es besser sei, wenn die Mitglieder des Grossen Rates selbst die Initiative ergreifen. Einen ruhigeren Augenblick hätte auch wahrlich nicht gewählt werden können. Es wäre doch schön und ehrenhaft, wenn wir Aargau und Luzern gegenüber unser Geschäft ruhig abtun könnten. Hier zeigt sich noch keine Spur von Wühlerei».<sup>4</sup> Am 12. Oktober 1840 reichten 61 Grossräte das Begehren nach Einberufung des Grossen Rates ein, am 15. Oktober beschloss dieser fast einstimmig die Revision, wählte eine Kommission von 21 Grossräten zur Vorbereitung der Revision und forderte das Volk auf, seine Wünsche auf dem Petitionsweg einzureichen. Kaisers Darstellung zufolge hofften die Liberalen, durch ein rasches Vorgehen die Revisionsbewegung nach ihrem Willen zu lenken. Sie hatten sich aber geirrt; denn inzwischen regte sich das Solothurner Volk. Ihm waren von jeher die Advokaten verhasst gewesen, und nun gehörten nicht weniger als deren elf, also mehr als die Hälfte, der Revisionskommission an. Überdies beabsichtigte diese Kommission, bereits nach vierzehn Tagen mit den Beratungen zu beginnen, so dass kaum Zeit blieb, die Begehren einzureichen. Das machte das Volk unruhig, und die zunehmende Spannung um die Vorgänge in Luzern, besonders aber die Ablehnung der neuen Verfassung im Aargau am 5. Oktober trugen das Ihre dazu bei.

---

<sup>3</sup> SZ Nr. 71, 22. 12. 1842. Solche Briefwechsel bestätigt Kaiser S. 449 und 460.

<sup>4</sup> Munzinger an Fröhlicher, 24. 9. 1840. S II 131/12. ZBS. •

Im Bad Attisholz versammelten sich die Führer der Opposition, Leonz Gugger, Theodor Scherer und die Führer der Schwarzbuben, die Grossräte Josef Alter und Johann Dietler, um eine Petition zu beraten. Diese wurde in der «Schildwache am Jura» veröffentlicht und enthielt die wichtigsten Forderungen der Konservativen: Garantie für die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion im ganzen Kanton ausser im Bucheggberg, gebührender Einfluss der Kirche auf das Schulwesen, Durchführung der Demokratie in Form der Gemeindegewalt, lauter direkte Wahlen, das Vetorecht und der Ausschluss der besoldeten Beamten aus der gesetzgebenden Behörde. Keine der Forderungen wies auf eine Tendenz der Wiederaufrichtung der aristokratischen Herrschaft hin, wenn auch der Distriktsrat von 1842 behauptet, die Revision und die Religion seien von den «Bewegungsmännern» für das Aristokratentum missbraucht worden. Im Gegenteil, das Ziel der Konservativen war eine extrem-demokratische Staatsform, welche der Kirche (der jesuitischen Tätigkeit, wie Kaiser etwas vorbehaltlos behauptet) die grösste Einflussmöglichkeit verschafft hätte. Ausdrücklich ist diese Zielsetzung in einem Brief Karl Ludwig von Hallers ausgesprochen. Ratsherr Leonz Gugger habe ihm versichert, dass sich das Volk über nichts als über die antikirchlichen Massregeln beklage, man habe durch direkte Wahlen besser gesinnte (kirchlich gesinnte) Männer in die Regierung bringen wollen, und beide Verfassungen, jene von 1831 und die von 1841 seien nur deshalb abgelehnt worden, weil in keiner die Religion genügend gesichert worden sei.<sup>5</sup> Die Stellungnahme Munzingers zu diesen Forderungen kennen wir wiederum aus einem Brief an Fröhlicher: «Die Volksworte, die in erster Linie Vorrechte, in zweiter einen Zensus wollen, regen sich bereits. Da sie alle diese schönen Sachen nicht haben können, wollen sie nun die Volkssouveränität ad absurdum führen... wird das Volk in diese Falle [Petition] gehen. Wird es seinen grössten, ewigen Feinden, den Vorrechtlern, gläubig nachbet[t]en?»<sup>6</sup>

Am 19. Dezember wurde die revidierte Verfassung vom Grossen Rat mit 84 zu 6 Stimmen gutgeheissen. Die Forderungen der Konservativen waren weitgehend unberücksichtigt geblieben. Es wurde nur die Anzahl der Beamten etwas vermindert und dem Volke zugestanden, einige Grossräte mehr als bis anhin direkt zu wählen. Es war vorgesehen, bei Ablehnung des Entwurfes die alte Verfassung von 1831 noch weitere zwölf Jahre beizubehalten. Munzinger bemerkte zu diesem neuen Verfassungswerk, dass es die freien Institutionen kräftiger erblühen lasse als zuvor, dass aber eine Ablehnung nur der «Bewegung» Tür und Tor öffne. Festes, kräftiges Auftreten der Freigesinnten sei um so nötiger, als die Gegner kein Mittel unversucht lassen

<sup>5</sup> Briefe Haller, 29.12.1842.

<sup>6</sup> Munzinger an Fröhlicher, 21.10.1840. ZBS, S II 131/12.

würden, eine Verwerfung herbeizuführen. Man rechne bei der Abstimmung mit ihrem vollen Kontingent. Es gelte jetzt, das Volk über seine wahren Interessen aufzuklären und zur Abstimmung aufzufordern. Allfällig auftretenden Volksversammlungen sollte kräftig entgegen gewirkt werden.<sup>7</sup> Volksversammlungen blieben denn auch nicht aus. Am 6. Dezember ergriff Reinert auf einer Zusammenkunft der Konservativen in Selzach das Wort und vermochte das Volk für sich zu gewinnen, während am 8. Dezember in Egerkingen Trog am Sprechen gehindert und die «Volkspetition» mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

Nach einer Zusammenkunft der konservativen Ausschüsse von Selzach, Egerkingen und Dorneck im Bad Attisholz, wusste das Solothurner-Blatt plötzlich von einer «Regierung Nr. II» zu berichten. Man hatte sich nämlich entschlossen, sowohl die alte als auch die neue Verfassung abzulehnen und einem dritten Entwurf zum Durchbruch zu verhelfen.

Jetzt tauchte bald da, bald dort das Wort «Putsch» auf und nachts klirrten Fensterscheiben. Obwohl tatsächliche Anhaltspunkte fehlten, befürchtete man irgend einen Handstreich. «Das Volk wird auf eine heimtückische Weise durch persönliche Aufhetzung und durch die Presse zu einem gesetzwidrigen und wie es scheint[!] gewalttätigen Schritte aufgeregt, der in einer der nächsten Nächte stattfinden soll. Ruhe, Ordnung, Eigentum und selbst das Leben der Bürger wird hiedurch gefährdet»,<sup>8</sup> hiess es in einer Meldung von Oberamtmann Niklaus Pfluger aus Balsthal, und als auf den 2. Januar 1841 die führenden Konservativen zu einer Versammlung nach Mümliswil gerufen wurden, schrieb Munzinger: «Ich erwarte mit Ungeduld, was die Schwarzen in Mümliswil brüten. Es scheint[!] mir, es gehe heute nur auf eine Vorbereitung aus und das Weitere werde erst kommen».<sup>9</sup> In Mümliswil unterzeichneten 52 Männer eine Adresse, welche zur Verwerfung der neuen Verfassung aufrief und einen dem Volkswillen entsprechenden Entwurf forderte. In der Druckerei der «Schildwache am Jura» wurde diese sogenannte Mümliswileradresse vervielfältigt und am 6. Januar über den ganzen Kanton verbreitet.

Die stärkste Bewegung während dieser Revisionszeit war aber von allem Anfang an vom Schwarzbubenland ausgegangen. Hier, wo man 1830 beim Sturz der Aristokratie noch in der vordersten Front kämpfte, war man, wie es hiess, aus religiösen Gründen der Regierung gegenüber feindlich eingestellt. Dass aber die Ernüchterung, welche für das Landvolk auf den Balsthalertag folgte, in diesem abgelegenen, in Sachen Post- und Strassenverbindung oft stiefmütterlich behandelten

<sup>7</sup> Munzinger an Fröhlicher, 24.10.1840, ZBS, S II 131/12.

<sup>8</sup> Pfluger an Fröhlicher (Januar 1841), ZBS, S II 131/17.

<sup>9</sup> Munzinger an Pfluger, 2.1.1841, ZBS, S II 131/13.

Kantonsteil auch eine wesentliche Rolle spielte, darf nicht unerwähnt bleiben. Neben den Grossräten Alter und Dietler hatten dort ganz besonders Pius Munzinger und Anselm Dietler, zwei Konventualen des Klosters Mariastein, eifrig für die konservative Sache geworben. (Das Kloster selber, sagt Kaiser, habe sich nicht in die Politik gemischt.) Hier wurden ebenfalls Beschlüsse im Sinne der Mümliswileradresse gefasst. Zwei Exemplare einer «Vorstellung» sollte Gugger der Regierung überbringen. Sie war ihm aber zu scharf abgefasst und Gugger, der schon in Mümliswil von ungesetzlichen Schritten abgeraten hatte, behielt die Schriftstücke bei sich. Kaiser berichtet, dass man vor allem im Schwarzbubenland Anspielungen auf einen Zug nach Solothurn und von «Ausjagen der Regierung» hörte. Dass man liberalerseits mit gleicher Münze zu zahlen bereit war, zeigt ein Brief des Rodersdorfer Arztes Walker an den Gemeindeammann von Metzleren. Das Komitee der Konservativen, so schreibt er, scheine unter dem Einfluss der Klosterleute von Mariastein zu stehen. Sollte die Verfassung verworfen werden, so schlage er schnelles und entschiedenes Handeln vor. Zweideutige Beamte mit Putschgelüsten sollten unverzüglich abgesetzt oder eingesperrt werden.<sup>10</sup> Mit solchen Vorschlägen war Walker nicht allein. Auch die Regierung hegte Besorgnis wegen eines bevorstehenden Putsches, und obwohl man sich nach wie vor nur auf Vermutungen stützen konnte, organisierten sich in den Bezirken Olten, Balsthal und Lebern die Bürgerwachen. In Solothurn wurde das Zeughaus bewacht. Noch war die Lage zu undurchsichtig, als dass strengere Massnahmen gerechtfertigt gewesen wären. Als aber die Mümliswileradresse im ganzen Kanton verbreitet wurde, schien der Augenblick zum Eingreifen gekommen. Am 6. Januar verhaftete man im ganzen Kanton die führenden Konservativen,<sup>11</sup> und die Regierung liess die Druckerei der «Schildwache am Jura» versiegeln. Dann erklärte sie sich in Permanenz und verlegte ihre Sitzungen in die Kaserne. Als man Scherer verhaftete, fand man bei ihm die von Gugger nicht weitergeleitete Mariasteinervorstellung, von der das Solothurner-Blatt sagt, sie gleiche einer Kriegserklärung wie ein Ei dem andern. Das schien die Gerüchte von einem bevorstehenden Putsch zu bestätigen. Die Regierung berief die zuverlässigen Milizen ein und bestimmte für Olten/Gösigen Oberstleutnant Konrad Munzinger, für Balsthal Hauptmann Sager und für Dorneck/Thierstein Major Karl Vivis als Militärschefs. Zum Platzkommandanten in Solothurn wurde Oberst Wyser ernannt. Man war also entschlossen, mit allen Mitteln jegliche Gefahr vom Kanton und vom neuen Verfassungswerk abzuwenden.

<sup>10</sup> Walker an Schaffter, 3.1.1841, ZBS, S I 131/30.

<sup>11</sup> Karl Ludwig von Haller wurde nicht verhaftet. In einem Schreiben Bombelles an Metternich vom 12.1.1841 heisst es, Haller sei einige Stunden von Solothurn abwesend gewesen, weil er jetzt aber wieder dort. HHStA Wien Fasz.274, Nr.3.

## *b) Überkantonale Aspekte der Verfassungsrevision*

Beim Aufgebot kantonaler Truppen liess man es noch nicht bewenden. Ebenfalls am 6. Januar wurden die Nachbarkantone Bern, Aargau und Baselland zum getreuen eidgenössischen Aufsehen ermahnt. Nur das Verständnis für die grosse Bedeutung, die man der Verfassungsrevision für Kanton und Eidgenossenschaft beimass, lässt begreifen, weshalb gegenüber den wenig begründeten Befürchtungen diese ausserordentlichen Massnahmen getroffen wurden. Der Inhalt dieser Bittschriften ist mutatis mutandis der gleiche. Es hätten in einigen Teilen des Kantons Bewegungen stattgefunden, welche die gesetzliche Ordnung gefährdeten, und es hätten einige Arrestationen vorgenommen werden müssen. Obschon diese Bewegungen noch nicht von beängstigender Natur seien, wolle man doch von Artikel 4 des Bundesvertrages Gebrauch machen und bitten, sofort einzugreifen, wenn man erfahre, dass die Regierung von Solothurn in der Ausführung ihrer Geschäfte gehemmt sei.<sup>12</sup> Das Schreiben an Baselland trägt den Vermerk jener Regierung, man solle Solothurn antworten, dass bereits ein Bataillon Infanterie, eine Scharfschützen-, eine halbe Cavallerie- und eine Artilleriekompagnie auf Pikett gestellt worden seien. Zwei Tage später berichtete man von Solothurn nach Liestal, dass es nicht gar so schlimm stehe und man die Bewegung mit eigenen Truppen meistern könne, obwohl die zu treffenden militärischen Massnahmen noch ungewiss seien. Man habe aber Militäρχefs ernannt und Baselland könne sich wegen dem Schwarzbubenland mit Major Vivis in Verbindung setzen.<sup>13</sup> Dieser Hinweis kam nicht von ungefähr. Die Neue Zürcher Zeitung schreibt nämlich, im Schwarzbubenland sei Major Vivis in Verlegenheit. Er fürchte zum Beispiel bei der Verhaftung von Pater Pius Munzinger Ungehorsam der Truppe und militärischen Widerstand.<sup>14</sup> Auch die Schweizerische Kirchenzeitung behauptet, dass «jene dreihundert Mann», die ins Schwarzbubenland marschiert seien, nicht für Mariastein, sondern für Dorneck bestimmt gewesen seien.<sup>15</sup>

Auch Bern bot Truppen auf, vier Bataillone Infanterie, zwei Kompagnien Artillerie und eine Kompagnie Cavallerie und stellte sie unter das Kommando des Obersten David Zimmerli. Dieser erhielt den Auftrag, auf den ersten Ruf der Solothurner Regierung die Grenzen des Kantons zu überschreiten. In Bern lobte man die Festigkeit der Solothurner Regierung und ihren frühzeitigen Widerstand gegen die Re-

<sup>12</sup> RM Solothurn, 6.1.1841, S.13. StAS. Solothurn an Baselland, 6.1.1841, Politische Akten C 7, Bd.III. StALi. Solothurn an Bern, 6.1.1841, Akten des Dipl. Dep. Nr.9. StAB.

<sup>13</sup> Solothurn an Baselland, 8.1.1841. Politische Akten C 7, Bd.III. StALi.

<sup>14</sup> NZZ Nr.8, 18.1.1841.

<sup>15</sup> SKZ Nr.6, 6.2.1841. Gemeint ist zweifellos Unterstützung für Vivis.

aktion. Man zeigte sich bereit, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu helfen, obwohl man glaubte, nicht in den Kanton einrücken zu müssen, da die Regierung stark und die Zahl der Freisinnigen gross sei.<sup>16</sup> Am 7. Januar dankte Solothurn für das Entgegenkommen von Bern, fügte aber bei, die Regierung sei Herr der Lage und militärische Hilfe vorläufig nicht notwendig.<sup>17</sup>

Im Aargau hatte sich unterdessen die politische Lage zugespitzt. Am 5. Januar 1841 nahm das Volk einen zweiten Verfassungsentwurf an, was in den katholischen Bezirken äusserste Erbitterung und Unruhen auslöste. Es war nämlich die Parität für die Wahl der gesetzgebenden Behörde fallen gelassen worden. Auch in Aarau hatte man am 6. Januar die Mahnung Solothurns erhalten und schon am 7. Januar geantwortet, dass man getreu der Bundespflicht zur Erhaltung der Ruhe und der durch eine volksfeindliche, finstere Partei erschütterten Ordnung mithelfen wolle. Man habe die ganze auszugspflichtige Mannschaft aufgefordert, sich auf den ersten Ruf bereitzuhalten und eine Scharfschützen- und eine Artilleriekompagnie zur Deckung des bedrohten Aareüberganges bei Aarburg unter die Waffen gerufen.<sup>18</sup> Diese Massnahme wurde als Hilfeleistung an Solothurn und im Hinblick auf die Unruhen im eigenen Kanton getroffen. Die Ereignisse in den beiden Kantonen Solothurn und Aargau begannen sich jetzt zu überschneiden. Man glaubte nämlich an einen gemeinsamen Plan der Aargauer, Luzerner und Solothurner Ultramontanen. Brach in Solothurn ein Aufstand aus, musste Aargau entweder zu Hilfe eilen oder, je nach Lage, die eigenen Grenzen verteidigen, damit eine Verbindung zwischen den Putschisten ausgeschlossen wäre. Dass man dergleichen Möglichkeiten in Betracht zog, zeigt ein Schreiben der Solothurner Regierung, in welchem noch am 11. Januar von einer möglichen Bestürmung der Festung Aarburg durch Solothurner und Aargauer Aufständische die Rede ist.<sup>19</sup> Für den Aargau bedeutete daher die Nachricht vom Sieg der Liberalen in Solothurn eine grosse Beruhigung. Man verdankte denn auch «der Regierung von Solothurn ihre im allgemeinen schweizerischen Interesse getroffenen energischen Verfü-

---

<sup>16</sup> BV Nr.4, 14.1.1841.

<sup>17</sup> Solothurn an Bern, 7.1.1841, Akten des Dipl. Dep., Nr.9. StAB.

<sup>18</sup> Aargau an Solothurn, 7.1.1841, Missivenbuch Bd.LXV, S.453, StAA. GRV Aargau vom 14.1.1841, Votum des Präsidenten. – Die Aargauer Regierung bot Oberstleutnant Munzinger für den Notfall auch Munition aus der Festung Aarburg an und ersuchte ihn, mit dem Kommandanten der Aargauer Truppen, Friedrich Frey-Herosé, Verbindung aufzunehmen. Obwohl Aargau später Solothurn nicht zum eidgenössischen Aufsehen mahnte, weil Solothurn die Truppen selber benötigte, orientierte die Regierung Oberstleutnant Munzinger fortwährend über die Ereignisse im Aargau. Vgl. Anm. 20 und Schreiben der Aargauer Regierung an Oberstleutnant Munzinger vom 12.1.1841. ZBS S II 131/12.

<sup>19</sup> RM Aargau, 11.1.1841, S.32. StAA.

gungen».<sup>20</sup> Man benötigte die Truppen jetzt dringend für den eigenen Bedarf.

Doch kehren wir zurück zum Aargauer Antwortschreiben vom 7. Januar. Dieses Schreiben gibt uns nämlich den Beleg dafür, dass der Aargauer Regierungsrat Franz Waller am 7. Januar, also zur Zeit der Verhaftungen, persönlich in Solothurn anwesend war und Gelegenheit hatte, mit Munzinger zu sprechen und die Verhältnisse genau zu studieren. Im Schreiben heisst es: «Wir legen diese rückantwortliche Anzeige in die Hände unseres Mitrates, des H.H. Regierungsrates Waller, welcher Euch dieselbe persönlich übergeben soll», und weiter, Waller werde daheim alles Wissenswerte aus Solothurn mitteilen, damit man je nach Lage sofort helfen könne.<sup>21</sup> Die persönliche Mission Wallers zeigt wieder, welche grosse Bedeutung man den Ereignissen in Solothurn beimass. Was Munzinger Waller gesagt haben mag, lässt sich leicht vorstellen. Angesichts des wahrscheinlich überkantonalen konservativen «Geheimbundes» gab es als einziges Gegenmittel nur ein energisches, kompromissloses Durchgreifen. Am 8. Januar traf ein neues Schreiben von Aarau ein, man habe durch Waller die verehrliche Zuschrift aus Solothurn erhalten und er habe mündlich alle nötigen Aufschlüsse über die solothurnischen Verhältnisse, die zu wissen erwünscht sein konnten, überbracht. Man gebe der Freude Ausdruck, dass Solothurn die geforderte Hilfe nicht nötig habe.<sup>22</sup> Welche Eindrücke Waller von Solothurn überbracht haben musste, schildert uns Anton Henne: «In diese Stadt, wo Waller die freudigen Langendorfer Schützen<sup>23</sup> mit ihrer Kanone sah, rückten immer neue Milizen ein und wurden neue Verhaftete gebracht, vor allen die Unterzeichner der Mariasteiner Aufrührerklärung».<sup>24</sup>

Diesem Besuch Wallers in Solothurn wird eine grosse Bedeutung und der entscheidende Einfluss auf die Ereignisse der folgenden Tage im Aargau beigemessen. Hier hatte sich nämlich, ähnlich wie in Solothurn, ein Komitee der Opposition gebildet, das für den ganzen Kanton den konservativen Widerstand organisierte. Das Bünznerkomitee, wie man es nannte, forderte eine Trennung der Staatsverwaltung nach konfessionellen Gesichtspunkten und verurteilte die staatliche Bevormundung der Kirche und Klöster. Als es sich daher der neuen Verfassung gegenüber widerspenstig verhielt, «entschloss sich die Regierung nach dem Beispiel Solothurns, die Empörungsversuche unver-

---

<sup>20</sup> RM Aargau, 8.1.1841, S.11, StAA.

<sup>21</sup> Vgl. Anm. 18.

<sup>22</sup> Aargau an Solothurn, 8.1.1841, Missivenbuch LXV, S.460, StAA.

<sup>23</sup> «Die Langendorfer-Schützen hatten ihre Stutzer jede Minute bereit», sprach Henne, vgl. Anm.24. und S. 240. Näheres über diesen radikalen, militärisch organisierten Schützenverein im Kapitel über das Schützenwesen, S.107.

<sup>24</sup> Verh. HG 1842, S.151 f. Rede von Prof. Anton Henne.

zügig im Keime zu ersticken».<sup>25</sup> Diese Beurteilung: «Nach dem Beispiel Solothurns», stand auch bei den Zeitgenossen nicht in Frage. Baumgartner schreibt, Waller sei im amtlichen Auftrag nach Solothurn geeilt, um Rat und Hilfe anzubieten, sei aber umgekehrt mit einer «starken Ladung Rates» nach dem Aargau zurückgekehrt.<sup>26</sup> In einem Brief von Rauchenstein lesen wir: «Waller hat diese Massregel nach Aarau von Solothurn gebracht, in der Regierung hat man sich lange dagegen gesträubt»,<sup>27</sup> und bei Liebenau heisst es, erst als Franz der Mutige mit seiner kräftigen Faust aus der Kaserne von Solothurn gekommen sei, sei es mit dem Klostersturm endlich vorwärts gegangen.<sup>28</sup> Auch die Schweizer Presse beider politischen Bekenntnisse äussert sich in dieser Richtung. Der Waldstätterbote ist überzeugt, dass das von Solothurn gegebene Beispiel der Gewalttätigkeit im Aargau nachgeahmt werden sollte,<sup>29</sup> und der «Eidgenosse» sieht gar im energischen Auftreten Solothurns die Ursache dafür, dass einer blutigen Reaktion ausgedehnteren Umfanges Halt geboten wurde.<sup>30</sup> Die zuverlässigste Antwort auf die Frage, ob Waller in seinen Handlungen im Freiämteraufstand von Solothurn beeinflusst war, erhalten wir aus seinem eigenen Munde: «. . . ich wurde ihrem [der Regierung] Beschluss zufolge nach Solothurn entsendet, um dem dortigen Kanton die eidgenössische brüderliche Hilfe zuzusagen. Ich entledigte mich dieses Auftrages und ging nach Hause. Ich entschloss mich bei der Heimreise noch auf dem solothurnischen Territorium, kräftig, aber human gegen das drohende Unglück in unserem Kanton aufzutreten».<sup>31</sup>

Die Frage drängt sich auf, ob Solothurn an den Januarereignissen im Aargau und der daraus erfolgten Klostersaufhebung eine mittelbare oder unmittelbare Schuld trage. Eine diesbezügliche Formulierung findet sich zum Beispiel im Berner Volksfreund: «Sehr wichtige Geschäfte sind im verfloffenen Jahr keine behandelt worden, ausser den Solothurner- und Aargauerwirren und der daraus entsprungenen aargauischen Klostergeschichte».<sup>32</sup> Auch Baumgartner sieht die Ursache und die Verantwortlichkeit für den Aargau bei Solothurn.<sup>33</sup> Ein gewisser Einfluss seitens Solothurns lässt sich bestimmt nicht von der Hand weisen. Solothurn scheint aber nur für den Zeitpunkt und die Art der Durchführung verantwortlich zu sein. Es ist nicht anzuneh-

<sup>25</sup> Dierauer, S. 636.

<sup>26</sup> Baumgartner II, S. 433. «Hilfe anbietend», Frey-Herosé, S. 45.

<sup>27</sup> Briefe Rauchenstein, 14.1.1841, S. 279.

<sup>28</sup> Liebenau 1844, S. 11.

<sup>29</sup> WB, Beilage vom 5.2.1841.

<sup>30</sup> DE Nr. 102, 20.12.1841. Vgl. auch BZ Nr. 10, 13.1.1841, GRV Zürich, Nr. 13, 9.3.1841, Votum Gysi.

<sup>31</sup> GRV Aargau, 12.1.1841, S. 28 f.

<sup>32</sup> BV Nr. 3, 16.1.1842.

<sup>33</sup> Baumgartner II, S. 434.

men, dass ohne die Januarereignisse und den Besuch Wallers in Solothurn im Aargau alles in tiefster Ruhe geblieben wäre. Die weitverzweigte, geheime konservative Organisation – nach wie vor eine reine Hypothese – aufzudecken und ihr entgegenzuwirken, war das Ziel beider liberaler Regierungen. Wir wollen im Folgenden kurz aufzeigen, wie weit verbreitet diese Hypothese war.

Es ist durchaus verständlich, dass man liberalerseits mit einem Seitenblick auf das politische Korrespondenzbureau der «Schildwache am Jura» auf «geheime» und «gefährliche» Verbindungen zwischen dem Bünznerkomitee, dem Mariasteinerkomitee und dem luzernischen Ruswilerkomitee schloss und zudem hinter allen dreien eine und dieselbe treibende Kraft vermutete. Das Solothurner-Blatt behauptet, dass die Revisionszeit von einem «jesuitisch-aristokratischen» Bunde ausersehen wurde, das Gebäude von 1831 zu zerstören und dass eine Bewegungspartei im Aargau, in Solothurn und in Luzern gemeinsame Sache mache.<sup>34</sup> Der «Eidgenosse» schreibt: «Es scheint ein geheimer Bund durch die Kantone Aargau, Solothurn und Luzern zu ziehen, welcher, so vielfach er auch äusserlich erscheint, in der Wesenheit nur einen Ausgangspunkt hat, nämlich die Jesuiten»,<sup>35</sup> und noch 1847 sagt Josef Anton Henne: «... als in Luzern durch das Ruswilerkomitee, in Solothurn das Mariasteiner- und im Aargau durch das Bünznerkomitee nach einem gemeinschaftlichen Plane... das Volk in fortwährender Spannung erhalten wurde, um zuletzt den entscheidenden Schlag auszuführen, schon damals währte man sich am Ziele einer Trennung in zwei konfessionell auseinandergeschiedene Eidgenossenschaften».<sup>36</sup> Jesuitischen Einfluss von der den Liberalen verhassten Art der Förderung konfessioneller Trennungsgelüste vermutete man also als Agens der konservativen Opposition. Dass ein Gedankenaustausch zwischen den Konservativen der einzelnen Kantone stattfand, und dass sie ein geistiges Band umschloss, ist offensichtlich, dass aber – so schreibt auch Kaiser – irgend welche jesuitisch-aristokratische Verschwörungsabsichten oder ein ultramontaner Aktionsplan aufgedeckt wurden, ist nicht der Fall. Der Ort, wo man am ehesten etwelche Indizien hätte finden können, war die Redaktion der «Schildwache am Jura». Die Aargauer Regierung bat denn auch Solothurn, die mit Beschlag belegten Papiere der Redaktoren nach Hinweisen auf strafbare Verbindungen zu untersuchen.<sup>37</sup> Von einem Erfolg dieser Nachforschungen ist aber nichts bekannt.

<sup>34</sup> Sol. Bl. Nr. 4 und 5, 13./16. 1. 1841, «Es ist ausser allem Zweifel, dass mehrere Kantone der Schweiz, und namentlich Luzern, St. Gallen, Aargau und Solothurn seit längerer Zeit von einem geheimen jesuitisch-aristokratischen Bunde nach einem und demselben Verschwörungsplane unterminiert worden sind.»

<sup>35</sup> DE Nr. 4, 11. 1. 1841.

<sup>36</sup> Verh. HG, 1847.

<sup>37</sup> RM Aargau, 8. 1. 1841, S. 11, StAA.

Kaum waren im Freiamt Unruhen ausgebrochen, ermahnte Aargau seine Nachbarn Bern und Baselland zum getreuen eidgenössischen Aufsehen. Die Regierung in Liestal befahl die für Solothurn bereitgestellten Truppen an die Aargauer Grenze und ersetzte sie durch ein neues Bataillon Infanterie. Bern meldete nach Solothurn, es benötige die Truppen für den Aargau. Angesichts der ruhigen Lage in Solothurn sei es sicher verantwortbar, diese von den Grenzen abzuziehen. Am 12. Januar antwortete Solothurn, dass zwar die Entwicklung im eigenen Kanton nicht ganz geklärt sei, es aber einsehe, dass die gegenwärtigen Umstände alle verfügbaren Kräfte für den Aargau notwendig machten. Es gestatte Bern, um die Truppen rascher in den Aargau verlegen zu können, mit dem bei Büren stationierten 7. Bataillon durch solothurnisches Territorium zu marschieren.<sup>38</sup> Solothurn war nicht nur an einer raschen Verschiebung der Berner Truppen interessiert, es wäre sogar selber zur Hilfeleistung an den Aargau bereit gewesen. Im ganzen Kanton hatte sich nämlich bis jetzt keine Bewegung bemerkbar gemacht. Am Abend des 11. Januar betrat ein gewisser Frey aus Olten das Sitzungszimmer des aargauischen Kleinen Rates und meldete, es sei trotz unklaren Berichten aus dem Schwarzbubenland unzweifelhaft, dass in Solothurn die neue Verfassung angenommen worden sei. Es sei alles ruhig verlaufen, und er müsse namens der solothurnischen Regierung deren Bereitwilligkeit ausdrücken, dass sie im Falle der Not ein Bataillon in den Aargau einrücken lasse.<sup>39</sup>

In der Tat war am 10. Januar in Solothurn die neue Verfassung bei einer Anzahl von 15 233 Stimmberechtigten mit 6 289 zu 4 277 Stimmen angenommen worden. Kaiser macht keinen Hehl daraus, dass, obwohl Munzinger mit allen Mitteln versucht habe, den Eindruck des Terrors von seinen ausserordentlichen Massnahmen abzuwälzen, die Abstimmung in Wirklichkeit unter militärischem Druck stattgefunden hatte. Das war bei diesem Heerlager an kantonalen Truppen und ausserkantonalen Aufgeboten weiter nicht verwunderlich. Der Berner Volksfreund spricht offen davon: «Die entschlossene, feste Haltung der Regierung hat nach allen Seiten hin wie ein elektrischer Funke auf das Volk gewirkt».<sup>40</sup> Gleiches schreibt die Neue Zürcher Zeitung und fährt fort: «Viele, die schwankend waren, welcher Partei sie sich zuwenden wollten, wurden für die Regierungspartei gestimmt, da sie in ihr eine Kraft erblickten, die um so mehr hervortrat, je ruhiger die Anhänger derselben in den Amteien waren».<sup>41</sup> Am deutlichsten äussert sich der Historiker Johann Anton von Tillier im bernischen Grossen Rat. Wenn er auch übertrieb, so sollte sein Votum die Solothurner

<sup>38</sup> Solothurn an Bern, 12.1.1841. Akten des Dipl. Dep. Nr.9. StAB.

<sup>39</sup> RM Aargau, 11.1.1841, S.27. StAA.

<sup>40</sup> BV Nr.3, 10.1.1841.

<sup>41</sup> NZZ zweites Bulletin, 11.1.1841.

Liberalen noch lange genug ärgern und die Konservativen freuen. Tillier war überzeugt, dass Bern Solothurn aus «dem Wasser gezogen» hatte, und dass die Regierung von Solothurn nur dank der Hilfe Berns noch existierte.<sup>42</sup> Das Solothurner-Blatt lässt diese Behauptung nicht gelten und erwidert, dass gerade ein Geschichtsschreiber einsehen sollte, dass bei diesen Ereignissen der Reaktion im eigenen Kanton der Kopf zertreten worden sei und es sich ja um die Bekämpfung einer weitverzweigten feindlichen Richtung gehandelt habe.<sup>43</sup> Bern blieb aber der Meinung, dass nur dank seinem kräftigen Einschreiten sich im Aargau und in Solothurn die Sache für die Liberalen entschieden habe<sup>44</sup>, und es stellte Solothurn für sein Truppenaufgebot eine detaillierte Rechnung im Betrage von 10 121.54 Franken aus,<sup>45</sup> während Aargau mit der Begründung, die Truppenaufgebote seien nichts als eine freundnachbarliche Pflicht, und man freue sich, zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Kanton Solothurn beigetragen zu haben, keine Rechnung stellte.<sup>46</sup> Immerhin äusserte später einmal Imobersteg im Berner Grossen Rat: «Es bemüht mich jedesmal, wenn ich die Äusserung höre, dass Bern Solothurn aus der Schlappe geholfen habe, es lag gewiss ebenso sehr im Interesse Berns, seinen Freunden beizustehen, denn wenn zum Beispiel Solothurn und Aargau nicht mehr für uns sind, dann sitzen wir sicherlich nicht mehr lange auf diesen Bänken».<sup>47</sup>

Solothurn wusste selber nur zu gut um die Bedeutung der nachbarlichen Hilfeleistung, auch wenn diese nicht unmittelbar benötigt wurde. Als erste Amtstätigkeit richtete die neugewählte Regierung eine Dankesadresse an seine drei Nachbarkantone. Darin hiess es, um die dankbaren Gefühle für jene deutlicher zu machen, welche im letzten Monat mithalfen, die gesetzliche Ordnung im Kanton aufrecht zu erhalten, lasse man dieses Schreiben von Abgeordneten überbringen,<sup>48</sup> und so reisten Munzinger und Regierungsrat Niklaus Josef Kaiser nach Bern, Reinert und Cartier nach Aarau und Liestal.<sup>49</sup>

Die solothurnische Verfassungsrevision hatte in der ganzen Schweiz Wellen geschlagen. Die Liberalen lobten das tatkräftige Vorgehen Munzingers, das nach dem Abfall Zürichs von den freisinnigen Grund-

---

<sup>42</sup> GRV Bern, 23.6.1843, Nr. 21, S. 8.

<sup>43</sup> Sol. Bl. Nr. 54, 8.7.1843.

<sup>44</sup> GRV Bern, 22.2.1841, Nr. 1, S. 2.

<sup>45</sup> Rechnung vom 11.11.1841, StAS. Das Berner Kontingent war allerdings wesentlich grösser als das Aargauer, und Bern glaubte, auf Solothurn nicht angewiesen zu sein. Von einer Rechnung aus Liestal ist nichts bekannt.

<sup>46</sup> Missivenbuch Bd. LXVI, 19.3.1841, S. 59. StAA.

<sup>47</sup> GRV Bern, 6.6.1844, Nr. 23, S. 3.

<sup>48</sup> Conceptenbuch 1841, S. 36. StAS.

<sup>49</sup> Nebenbei bemerkt war eine mündliche Aussprache zwischen den Regierungsvertretern in dieser bewegten Zeit auch kein Nachteil.

sätzen eine entscheidende Stärkung der liberalen Sache in der Schweiz bedeutete. Die Schweizer Presse zeigte ein grosses Interesse. Von Zürich her hiess es, dass dort jetzt viele gerne tun würden, was sie am 6. September unterliessen,<sup>50</sup> und der österreichische Gesandte berichtete an Metternich kommentarlos aber haarklein von diesen Ereignissen.<sup>51</sup> Aber in den folgenden sieben Jahren, das werden wir immer wieder feststellen, wird auch kein politisches Ereignis in der Schweiz vorübergehen können, ohne dass von konservativer Seite nicht auf die Gewaltmassnahmen von 1841 hingewiesen wurde.

Am 12. Juli 1841 legte Solothurn seine neue Verfassung der Tagsatzung vor.<sup>52</sup> Munzinger war zweifellos nicht ganz ohne Bedenken bei diesem Geschäft. Das erhellt aus einem Schreiben Wallers, in welchem dieser versprach, alles zu unternehmen, dass die Verfassung von Solothurn gewährleistet werde<sup>53</sup> und aus der Erleichterung, die aus Munzingers Tagsatzungsberichten spricht. Noch am 12. Juli sandte er einen Spezialbericht nach Hause, in welchem es hiess, dass 16 Stände die Verfassung garantiert und Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Freiburg sich das Protokoll «*ohne Diskussion*» offen gehalten hätten.<sup>54</sup> Im Rahmen des regulären Tagsatzungsberichtes wiederholte Munzinger die obige Anzeige und betonte, dass auch die 16 Stände diskussionslos zugestimmt hätten.<sup>55</sup>

Ein Jahr später konnten sich alle verbleibenden Stände ausser Uri entschliessen, die Verfassung zu garantieren. Uri erklärte sich erst 1846 bereit mit dem Vorbehalt, dass Solothurn offiziell erkläre, aus dem Siebnerkonkordat ausgetreten zu sein.<sup>56</sup>

Diese Unnachgiebigkeit Uris hatte Munzinger sehr enttäuscht. Für ihn war die gegenseitige Verfassungsgarantie eine Bundespflicht, die auch einem Gegner gegenüber erfüllt werden musste. Diese Ansicht dokumentierte er in der Praxis und stimmte später vorbehaltlos für die Gewährleistung der Luzerner- und der Walliserverfassung.

### c) Die Riesenprozedur

In ihrer Proklamation zur Annahme der neuen Verfassung versprach die Solothurner Regierung, die «Urheber des Frevels» vom Januar 1841 zu suchen und «das Mass ihrer Schuld auszumitteln».<sup>57</sup> Und wirk-

<sup>50</sup> Sol. Bl. Nr. 5, 16.1.1841.

<sup>51</sup> Bombelles an Metternich, 11.1.1841, Fasz. 274, Nr. 2, HHStA Wien.

<sup>52</sup> EA 1841 I. Teil, S. 105.

<sup>53</sup> Akten Aargau, Rubr. 131, Bd. 30. Schreiben Nr. 52, StAS.

<sup>54</sup> Ges. Bericht, 12.7.1841, StAS.

<sup>55</sup> Ges. Bericht 14.7.1841, StAS.

<sup>56</sup> EA 1846, S. 236. In den Ges. Berichten von Bern und Aargau wird ebenfalls missbilligend auf die Weigerung von Uri hingewiesen.

<sup>57</sup> Proklamation vom 14. Januar 1841, GV 1841, S. 20.

lich wurde im Frühjahr 1841 gegen die Januarinhaftierten ein Hochverratsprozess eingeleitet, der sich zwei Jahre lang hinzog und in welchem über 1200 Seiten Prozessakten zusammengetragen wurden. Man wollte nicht nur die ausserordentlichen Massregeln der Regierung rechtfertigen, sondern man hoffte auch, die weitverzweigten Fäden jener «finsternen jesuitischen Partei» entwirren zu können. Aus diesem Grunde fand die Riesenprozedur, wie man diesen Prozess auch nannte, über den Kanton Solothurn hinaus Beachtung und in der Schweizer Presse grossen Widerhall.

Für die Konservativen stand vorerst die Frage nach den Urhebern der Verhaftungen im Mittelpunkt. Das Echo ist überzeugt, dass der Haftbefehl von der Regierung aus gegeben wurde und nicht, wie behauptet,<sup>58</sup> von den Gerichten. Die mehrere Stunden auseinanderwohnenden Amtsgerichtspräsidenten hätten sicher nicht auf «göttliche Eingebung» die Verhaftungen gleichzeitig vornehmen können.<sup>59</sup> Es verlangt vom Solothurner-Blatt mehrmals die Veröffentlichung des anscheinend geheimen Protokolls der Regierungskommission vom 5. Januar. Das Solothurner-Blatt ist aber nicht gewillt, «den Laufbub» zu machen und will sich vor Prozessabschluss in keine Diskussion einlassen.

Wir kennen das Protokoll des 5. Januar. Darin ist von einer Spezialkommission die Rede, welche die Massnahmen für alle möglichen Vorfälle zu beraten hat und auf deren Antrag der Militärkommission die Organisation von Bürgerwachen befohlen wird. Es enthält Wegleitungen für das Verhalten der Oberamt männer und Amtsgerichtspräsidenten, die aufgefordert sind, die freie Meinungsäusserung nicht zu hemmen, bei gewalttätiger Verletzung von Ordnung und Gesetz aber «rücksichtslos mit aller Strenge einzuschreiten». Eigentliche Haftbefehle werden nicht erwähnt.<sup>60</sup> Wenn wir aber zu diesen offenkundigen Verhaltensmassregeln noch Briefe wie den folgenden in Betracht ziehen, dürfen wir sagen, dass die Regierung immerhin mit dem Zaunpfahl gewinkt hatte. Munzinger schrieb am 6. Januar an Fröhlicher: «. . . und muss nur noch hervorheben, dass Sie, wenn irgend auf eine Art, sei es durch Drohungen oder Gewalttätigkeiten Gesetz und Ordnung verletzt würden, schnell und mit aller Energie einschreiten und immer bedenken mögen, dass [es] alles darauf ankommt, noch vor der Abstimmung durch kräftiges, bedachtes Handeln den guten Geist zu heben und das finstere Treiben so viel möglich zu lähmen».<sup>61</sup> Wir müssen auch bedenken, dass, entgegen den Behauptungen des Echo,

---

<sup>58</sup> Sol. Bl. Nr.4, 13.1.1841.

<sup>59</sup> Echo Nr.5, 27.3.1841.

<sup>60</sup> RM Solothurn, 5.1.1841, S.6, StAS. Vielleicht verlangte das Echo ein zweites Protokoll, das in Wirklichkeit gar nicht existierte. Vgl. dazu J(ohann) M(ösch) in seinem Aufsatz über den Verfassungskampf. Solothurner Anzeiger vom 28.6.1941.

<sup>61</sup> Brief vom 6.1.1841, S II 131/12. ZBS.

an diesem fraglichen 6. Januar eine Verbindung zwischen den Oberämtern durchaus möglich war, und wie der folgende Brief beweist, gerade zwischen den für die möglichen Umtriebe naheliegendsten Landschaften Balsthal und Schwarzbubenland auch bestand. Mit sichtlicher Freude über die getroffenen Massnahmen schrieb Oberamtmann Pfluger seinem Amtskollegen Fröhlicher: «Hell auf! es geht frisch an – in Olten, hier und in Solothurn werden alle, die diesen Aufruf unterschreiben, arretiert und hierzu die Hälfte aller Bürgerwachen in Anspruch genommen».<sup>62</sup> Dieser Brief datiert vom 6. Januar und beweist, dass Pfluger über die Verhältnisse am gleichen Tage in Solothurn und Olten orientiert war.

Diese Dokumente mögen die Frage der Verhaftungen neu beleuchten, eine endgültige Antwort ist aber immer noch nicht möglich.<sup>63</sup>

Nach Abschluss der Kantonsratswahlen wurden die Inhaftierten vorerst entlassen. Acht von ihnen waren in der Zwischenzeit gewählt worden und nahmen sogar an der ersten Kantonsratssitzung teil. Später durften sie während der ganzen Dauer des Prozesses ihre Wohngemeinden nicht mehr verlassen.

Am 25. Juli 1842 begannen die eigentlichen Untersuchungen vor Kriminalgericht. Es wurden getrennte Prozeduren geführt, die eine gegen die Urheber der Unruhen von Mariastein, die andere gegen diejenigen von Mümliswil. Der Staatsanwalt klagte auf Hochverrat und beantragte die Todesstrafe. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Prozedur gegen Scherer, Gugger und Konsorten mit der gegen Pater Munzinger und seine Komplizen «konnex» sei, dass sich aber die Angeklagten keines Verbrechens schuldig gemacht hätten und deshalb zur polizeilichen Untersuchung an das Amtsgericht Solothurn-Lebern gewiesen werden müssten. Der Paragraph 74 des peinlichen Gesetzbuches finde nämlich keine Anwendung, da niemand Waffen getragen habe. Der Schweizerbote, der Berner Verfassungsfreund und der «Eidgenosse», welche an diesem Prozess am meisten Anteil nahmen, bedauerten diesen Ausgang, und der Berner Verfassungsfreund jammerte nach der Urteilsverkündung, die Januarangeklagten hätten alles getan, um kriminalisiert zu werden, nur nicht zu den Waffen gegriffen.<sup>64</sup>

Das Amtsgericht führte die Untersuchungen mit einer verdächtigen Hartnäckigkeit weiter.<sup>65</sup> Sie führten zwar zu keinem Erfolg, klopften

<sup>62</sup> Brief vom 6.1.1841, S II 131/17. ZBS.

<sup>63</sup> Vgl. Hallers Brief auf S. 167 dieser Arbeit.

<sup>64</sup> BVF Nr. 103, 27.8.1842.

<sup>65</sup> Man hoffte immer noch auf belastendes Material. Das Echo veröffentlicht einen Brief an Felber, der zwar mit Vorsicht zu werten ist, aber die Lage verdeutlicht. «Wenn ihr nur mit den Steineseln fertig werden könntet. Die Prozesse müssen jetzt in die Länge gezogen werden, bis das Haus sauber gefegt ist. Es wird alsdann Deine Arbeit sein, die ganze Geschichte dieses Hochverrates fasslich und anziehend zu beschreiben ...» Echo Nr. 61, 30.7.1842.

aber um so mehr die gegnerische Presse aus dem Busch, während die eigene schwieg. Man habe selten gehört, bemerkt die Staatszeitung spitz, dass sich ein Prozess so lange hingezogen habe. Wenn eine Schuld vorhanden sei, soll man urteilen, finde man keine, sei die Sache abgetan.<sup>66</sup> Auch die Schweizerzeitung hatte den Pfeffer gerochen und schreibt in zutreffender Vorausahnung, das Kriminalgericht habe bereits die Vollständigkeit der Akten ausgesprochen. Ob man eigentlich gerne verhandle oder einen Ausweg aus der finanziellen Verlegenheit suche. Es wäre ein zu schöner Untersuchungserfolg, die zusammenhängenden Fäden herauszufinden und die Kosten wie ein Blitzstrahl vom Rathaus auf die Schultern der Beteiligten zu schleudern.<sup>67</sup>

Die Kosten waren unterdessen auf über 45 000 Franken angestiegen, und das Amtsgericht kam zum Schluss, dieselben nebst verschiedenen langen Freiheitsstrafen den Schuldiggesprochenen aufzubürden. Kaiser schreibt, dass das Gericht Anschuldigungen weniger aus rechtlichen als aus parteipolitischen Gründen grosse Bedeutung beimass. Nach dem Strafgesetz von 1800 und nach modernem Empfinden hätten keine strafbaren Tatbestände vorgelegen. Das Gericht erkannte, dass einzelne vorgefallene Handlungen zwar nicht gemeingefährlich gewesen seien, hingegen ihr Zusammenschluss einen berechneten Plan unverkennbar aufzeige. Dazu habe die «Schildwache am Jura» unter dem Vorwand der Religionsgefahr das Vertrauen in die bisherige Verwaltung untergraben, und die Mümliswiler- und Mariasteineradresse seien nicht nur Petitionen, sondern Propagandamittel gewesen, die eine grosse Unruhe erzeugt hätten.<sup>68</sup>

Am 23. Juni bestätigte das Obergericht den Spruch des Amtsgerichtes vom Februar 1842, wonach die elf Hauptführer nebst ihrer Haft die Ausgaben von 42 540 Franken zu übernehmen hatten und zwar sieben von ihnen: Scherer, Gugger, Pater Munzinger, Dietler und andere elf Zwanzigstel der Kosten und elf Monate Gefängnis, fünf weitere fünf Zwanzigstel der Kosten und fünf Monate Gefängnis.<sup>69</sup>

Dieses Ergebnis war für beide Seiten enttäuschend. Die Angeklagten waren zwar unschuldig, erlitten aber moralisch und materiell einen schweren Schlag. Auf der andern Seite besass man immer noch keine offensichtlichen Beweise für einen überkantonalen ultramontanen Verschwörungsplan.

Was die Konservativen am meisten empörte, war die Abwälzung der Kosten auf die Angeklagten. Die Staatszeitung will nicht verstehen, dass bei einem Polizeivergehen so hohe Kosten auf die Beschuldigten gebürdet werden, und behauptet, dieser Betrag enthalte man-

---

<sup>66</sup> StZ Nr. 60, 27. 7. 1843.

<sup>67</sup> SZ Nr. 40, 16. 11. 1842.

<sup>68</sup> Kaiser, S. 465 f.

<sup>69</sup> Sol. Bl. Nr. 12, 11. 2. 1843.

ches, was seinerzeit «verarauert» worden sei.<sup>70</sup> Die Basler Zeitung stösst ins gleiche Horn und rechnet vor, dass der Kasernenaufenthalt der Regierung 786 Franken gekostet habe, davon allein der Wein 108 Franken, die Truppen 9000 Franken, und wer, fährt das Echo fort, hat die Truppen aufgeboden und wer die Nachbarn gemahnt? Die Angeklagten hätten diese Befehle nicht verschuldet, seien doch weder Waffen, noch Pulver, noch ein Verschwörungsplan entdeckt worden, und wer befehle, der bezahle.<sup>71</sup>

Solche und andere Argumente bringt das Echo vor allem gegen das Solothurner-Blatt vor. Dieses besteht darauf, dass auch Polizeivergehen gesühnt werden müssen. Trotz dem fadenscheinigen Ausgang der Riesenprozedur verfährt das Blatt mit den Angeklagten hart. Es vermag seine Enttäuschung nur schlecht zu verbergen.

Am 27. August 1843 traten die Verurteilten in der Kaserne in Solothurn ihre Haft an. Nach Berichten im Solothurner-Blatt hatte man es ihnen so bequem wie möglich gemacht, gestattete ihnen ihre eigenen Bücher, heizbare Zimmer und einen täglichen zweistündigen Spaziergang. Gleiches vernehmen wir auch aus der Appenzeller Zeitung. Die Gefangenen hätten es besser als mancher Nichtinhaftierte, das Essen komme aus dem «Löwen», der Wein aus dem Spitalkeller und zudem könnten sie fleissig bei Pater Munzinger die Messe besuchen.<sup>72</sup> Über diese ironischen Bemerkungen ärgerten sich die Konservativen. Dass die Gefangenen lesen und arbeiten durften, was sie wollten, Besuche empfangen konnten und sich das Essen von Verwandten bringen liessen, bestätigt jedoch Scherer in zwei Briefen.<sup>73</sup>

Fasst man die hohen Kosten, welche die Verurteilten tragen mussten, die Zulassung der Angeklagten zur ersten Kantonsratssitzung und die relativ angenehme Gefangenschaft ins Auge, ergibt sich eine merkwürdige Ungereimtheit, die von den Konservativen als neuer Beweis für die Unschuld der Inhaftierten interpretiert wurde.

Es fehlte selbstverständlich nicht an Petitionen zur Begnadigung der Gefangenen. Eine solche kam am 15. Dezember 1843 im Kantonsrat zur Behandlung. Fünf schuldiggesprochene Kantonsräte ersuchten um Nachlass der Kosten. Der Berichterstatter beantragte, diese Bittschrift erheblich zu erklären; aber da erhob sich Trog und sprach, er staune ob dieser Petition. Es seien doch in Solothurn und Basel bedeutende Summen für die Angeklagten eingenommen worden. «Haben wir überflüssige 40 000 Franken in der Staatskasse, so wollen wir daraus alte Schulden bezahlen».<sup>74</sup> Auch Felber blieb hart und erklärte,

<sup>70</sup> StZ Nr. 13, 14.2.1843.

<sup>71</sup> Echo Nr. 14, 18.2.1843. BZ Nr. 148, 24.6.1843.

<sup>72</sup> AZ Nr. 79, 4.10.1843.

<sup>73</sup> Mayer, S. 49.

<sup>74</sup> KRV Solothurn, 15.12.1843, S. 432.

es handle sich hier nicht um eine Herzenssache, und man könne nicht an die bekannte Solothurner Gutmütigkeit appellieren. Es gehe hier weniger um eine Partei- als um eine Ehrensache, es gelte die Anerkennung der Schweiz, die dem Kanton durch das Kasernenregiment verdient worden sei.<sup>75</sup> Mit grossem Mehr schritt der Kantonsrat darüber zur Tagesordnung.

Der Abt von Mariastein bat im Dezember 1843 erfolglos um die Entlassung von Pater Munzinger.<sup>76</sup> Um darauf hinzuweisen, dass sich in solchen Fällen die Regierung nur vom Recht leiten lasse, schreibt der Berner Verfassungsfreund: «Das Begnadigungsrecht der Regierung scheint uns hie und da nach sehr orientalischen Begriffen gewürdigt zu werden».<sup>77</sup> Geldstrafen wurden grundsätzlich keine erlassen. Einige Gefangene der dritten Kategorie liess man frei, als sie von ihren fünf Monaten neun Wochen abgesessen hatten.

Der ganze Prozess diente in erster Linie der Rechtfertigung vor dem eigenen Kanton und der Eidgenossenschaft und sollte, nach Aufdeckung des belastenden Materials, den Ultramontanen einen vernichtenden Schlag versetzen. Welche Bedeutung dieser Absicht zukam, zeigt der Umstand, dass ein für die Bevölkerung des Kantons Solothurn dermassen unpopuläres Verfahren eingeleitet, und ohne dass es hätte überzeugen können, zu Ende geführt wurde.

## 2. Neuordnungen im solothurnischen Staatswesen im Jahre 1841

### *a) Die Neuwahlen im Januar 1841*

Eines der dringlichsten Postulate der Opposition war die Abschaffung der indirekten Wahlen gewesen. Die Verfassung von 1831 sah im Paragraphen 3 für die Grossratswahl noch 26 direkte und 83 indirekte Wahlen vor. 1841 war man soweit entgegengekommen, 55 Mitglieder der Legislative unmittelbar durch das Volk, 41 mittelbar durch Wahlmänner und 9 durch den Kantonsrat selber wählen zu lassen (§ 17). Nach der Verfassungsrevision von 1851 gab es nur noch direkte Wahlen. Der Zweck dieser Verbindung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Wahlart lag in der Verbindung des Prinzips der Kopfzahl mit dem der Intelligenz. Die Konservativen jedoch vermuteten dahinter ein ausgeklügeltes Verfahren der Liberalen und fühlten sich benachteiligt. Die Ernennung von Wahlmännern, so hiess es, sei für das

<sup>75</sup> KRV Solothurn, 15.12.1843, S.430.

<sup>76</sup> Bonifaz an die Regierung, 21.11.1843, Bd.535, MA. SB Nr.148, 12.12.1843. Nach Henggeler sollen Pater Munzinger am 18. Januar 1844 doch noch sechs Monate Haft erlassen worden sein, nicht aber die Kosten von 5071 Franken.

<sup>77</sup> BVF Nr.143, 30.11.1843.